

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Grundlagen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht im Land Sachsen-Anhalt

1. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Darüber hinaus gilt dies nach der Landesverfassung auch für den Ethikunterricht. Die besondere Stellung des Religionsunterrichts liegt in der positiven Freiheit des religiösen Bekenntnisses einerseits, in der geschichtlichen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften andererseits begründet. Der Staat garantiert damit institutionell die religiöse Unterweisung in öffentlichen Schulen unter staatlicher Aufsicht. Diese besondere Stellung des wertebildenden Unterrichts ist positiv gewollt. Verfassungsrechtliche Sonderregelungen für den Religionsunterricht, wie es sie in den Ländern Berlin, Brandenburg und Bremen gibt, sind im Land Sachsen-Anhalt nicht gegeben. Somit haben der Religionsunterricht und der Ethikunterricht für das Land Sachsen-Anhalt Verfassungsrang. Dieses muss bei der Einrichtung der Fächer bzw. beim Angebot in den Schulen berücksichtigt werden. Religionsunterricht und Ethikunterricht sind versetzungsrelevante Fächer.
2. Artikels 27 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung beschreibt eine Wahlpflichtsituation. Somit stehen Religionsunterricht und Ethikunterricht gleichberechtigt nebeneinander. Die Teilnahmemöglichkeit am eingerichteten Unterricht besteht unabhängig von der mitgliedschaftlichen Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Religionsgemeinschaften. Dabei ist die Einrichtung eines der Unterrichte nicht abhängig von dem anderen. Die bisherige Regelung, die Wahlverpflichtung erst bei der Einrichtung des Unterrichts in Religionsunterricht und Ethikunterricht eintreten zu lassen, ging von einem gleichmäßigen Aufwuchs in allen Bereichen bis zur vollständigen Versorgung aus. Der Verfassungsrang begründet jedoch einen Anspruch auf Erteilung eines Unterrichts ohne Abhängigkeit von einem anderen, weswegen von der bisherigen Vorgehensweise ("Dreierregelung") nunmehr Abstand zu nehmen ist. Jede Möglichkeit, einen der Unterrichte einzurichten und ihn im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen anzubieten bzw. verpflichtend zu machen, ist zu nutzen. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können auch am Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft teilnehmen. Die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht oder Religionsunterricht besteht somit unabhängig davon, ob an einer Schule sowohl Ethikunterricht als auch evangelischer und katholischer Religionsunterricht angeboten wird.
3. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 4 Abs. 3, die Landesverfassung in Artikel 9 Abs. 1 die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die positive Religionsfreiheit begründet das Recht, Religion zu bekennen und auch öffentlich auszuüben. Die negative Religionsfreiheit umfasst das Recht, sich zu keiner religiösen Überzeugung zu bekennen und an keiner religiösen Handlung teilzunehmen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler (Artikel 7 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 9 Abs. 3 der Landesverfassung). Ab dem vierzehnten Lebensjahr entscheiden Schülerinnen und Schüler selbst über ihre Teilnahme am Religionsunterricht. Diese verfassungsrechtliche Besonderheit, die aus der Garantie der positiven wie der negativen Religionsfreiheit im Grundgesetz und in der Landesverfassung erwächst, gilt **nicht** für den Ethikunterricht. Nichtteilnahme am Religionsunterricht entbindet nicht von der Pflicht, am wertebildenden Unterricht generell, das heißt am Ethikunterricht, teilzunehmen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4. Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung umfasst in Sachsen-Anhalt bisher den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

5. Gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27. 8. 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 01. 2005 (GVBl. LSA S. 46) wird der Unterricht in den Fächern Ethik und Religion eingerichtet, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen. Es ist die Pflicht des Staates für die Erteilung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts sowie für den Ethikunterricht zu sorgen. Das Land hat die Pflicht, sich um eine ausreichende Zahl einsetzbarer Lehrkräfte zu bemühen, mithin Lehrereinstellung, Lehrereinsatz, Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung so zu koordinieren, dass eine flächendeckende Versorgung mit den wertebildenden Unterrichtsfächern in allen Schulformen und Jahrgangsstufen möglich wird. Dieses Bemühen ist auf allen schulverwaltenden Ebenen zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen. Diese verfassungsrechtliche Privilegierung gilt nicht für den Ethikunterricht. Der Staat ist gehalten, Religionsunterricht und Ethikunterricht vorrangig und nicht zeitlich oder organisatorisch untergeordnet anzubieten. Soweit erforderlich, können nachrangig Gestellungsverträge mit kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgeschlossen werden. Sofern trotz allen Bemühens und des Einsatzes aller denkbaren Varianten keine ausreichende Zahl von Lehrkräften zur Verfügung steht (objektive Unmöglichkeit), taugt dieser Umstand verfassungsrechtlich nicht auf Dauer zur Begründung der Nichteinrichtung. Die Aufgabe ist stetig und kontinuierlich bis zur Vollversorgung mit wertebildendem Unterricht zu bewältigen.
6. Sofern Religionsunterricht nur einer Konfession eingerichtet ist, können die Schülerinnen und Schüler der anderen Konfessionen (unter den in 3. genannten Voraussetzungen) ebenso wie konfessionslose Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht teilnehmen. Sofern Ethikunterricht eingerichtet ist, besteht bei Nichteinrichtung von Religionsunterricht die grundsätzliche Pflicht für **alle** Schülerinnen und Schüler, am Ethikunterricht teilzunehmen.
7. Die besondere Stellung des Religions- und Ethikunterrichts führt dazu, dass bei der Stundenverteilung mit Blick auf die Fächer der Lehrerinnen und Lehrer mit allen sinnvollen Maßnahmemöglichkeiten für die Einrichtung der Fächer zu sorgen ist. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung trifft die staatlichen Behörden auf allen Ebenen. Die Schulbehörden und die Schulen selber stehen hier in einer entsprechenden besonderen Pflicht, auch direkt gegenüber den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern.
8. Die Einrichtung von Religionsunterricht kann auch in Lerngruppen erfolgen, die erforderlichenfalls klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend sind. Im berufsbildenden Bereich sind auch schulformübergreifende Lerngruppen denkbar. Die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen für die Einrichtung von Religionsunterricht ist zulässig. Die Mindestteilnehmerzahl in Sachsen-Anhalt liegt momentan bei sechs Schülerinnen und Schülern. Die Lerngruppen müssen in ihrer Zusammensetzung jedoch schulorganisatorisch und pädagogisch sinnvoll sein sowie für ihre Durchführung für die betrauten Lehrkräfte zumutbar. Religionsunterricht sowie Ethikunterricht sind von qualifizierten Lehrkräften zu erteilen. Eine über den Ausnahme- bzw. Übergangsfall hinausgehende Beauftragung nicht aus- oder fortgebildeten Personals ist vom Rang des wertebildenden Unterrichts her nicht zulässig

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

9. Sofern die Religionsgemeinschaften für ihren Religionsunterricht konfessionsübergreifende oder konfessionelle Kooperation vereinbaren, ist dieses möglich. Seitens des Landes kann eine solche Kooperation aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefordert werden, sie ist aber in jedem Fall wünschenswert und sinnvoll.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

10. Zielsetzung aller Maßnahmen zum Religionsunterricht und Ethikunterricht ist die flächendeckende Versorgung aller Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sowie Schulformen mit wertebildendem Unterricht. Diese Zielsetzung hat für die unterrichtsorganisatorischen Entscheidungen sowie mit Blick auf Fortbildungsmaßnahmen o.ä. verfassungsrechtliche und daraus folgend auch schuladministrative Priorität. Kurzfristige Maßnahmen sollen bereits jetzt die Teilnehmerzahlen erhöhen; mittelfristig ist eine substanzielle Verbesserung der Ist-Situation eine Aufgabe von oberster Dringlichkeit.

Ministerialrat Stephen-Gerhard Stehli
Kultusministerium